

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 24. April 2020	Nr. 28
------	-----------------------------	--------

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 24. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 (Brem.GBl. S. 205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 2020 (Brem.GBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das für sie zuständige Gesundheitsamt“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen die zuständige Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das zuständige Gesundheitsamt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen unverzüglich einen Arzt oder eine Ärztin zu kontaktieren.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Gesundheitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen, bei dem Besuch einer nach § 9 Absatz 2 und 3 für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung

oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.“

3. In § 19 Absatz 1 Nummer 3.a werden die Wörter „das zuständige Gesundheitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Ortpolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft.

Bremen, den 24. April 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz